

WIESE LUKAS

STEUERSTRATEGIEN FÜR FAMILIENUNTERNEHMEN

Vortrag von

Prof. Dr. Götz T. Wiese

Dr. Philipp Lukas, LL.M.

Hamburg, 23. Januar 2018

WWW.WIESELUKAS.DE

STEUERSTRATEGIEN FÜR FAMILIENUNTERNEHMEN

Gliederung

- I. Aktuelle steuerpolitische Entwicklungen nach der Bundestagswahl
- II. Laufende Unternehmensbesteuerung
 - 1. Grundsätzliche Struktur- und Gestaltungsüberlegungen
 - 2. Ergebniskonsolidierung und Steuerquote
 - 3. Beziehungen zwischen Familiengesellschaft und Gesellschafter
- III. Nachfolge und Übertragung
- IV. Sitzverlegung und Wegzug

Anhang

AKTUELLE STEUERPOLITISCHE ENTWICKLUNGEN NACH DER BUNDESTAGSWAHL

STEUERSTRATEGIEN FÜR FAMILIENUNTERNEHMEN

Gliederung

I. Aktuelle steuerpolitische Entwicklungen nach der Bundestagswahl

II. Laufende Unternehmensbesteuerung

1. Grundsätzliche Struktur- und Gestaltungsüberlegungen
2. Ergebniskonsolidierung und Steuerquote
3. Beziehungen zwischen Familiengesellschaft und Gesellschafter

III. Nachfolge und Übertragung

IV. Sitzverlegung und Wegzug

Anhang

LAUFENDE UNTERNEHMENSBESTEUERUNG

1. Grundsätzliche Struktur- und Gestaltungsüberlegungen (1/4)

Rechtsformen

- Kapitalgesellschaften
 - GmbH, UG
 - (Kl.) AG
 - KGaA
 - SE
- Personengesellschaften
 - GbR
 - KG (insbes. GmbH & Co.), OHG
- Ausländische Gesellschaften
- Weitere Überlegungen
 - Reputation
 - Finanzierung
 - Mitbestimmungsrecht
 - (Keine) Transparenz
 - Trennung Kapital / Geschäftsführung

Gesellschaftsvertrag*

- Kapital, Gesellschafterbeiträge
- Corporate Governance
- Geschäftsführung
- Beirat, Gesellschafterausschuss
- Ausschüttungen/Entnahmen
- Vinkulierung
- Rechtsnachfolge von Todes wegen
- Kündigung
- Abfindung
- Schlichtung
- **Steuern**

* ggf. in gesonderter
Gesellschaftervereinbarung

LAUFENDE UNTERNEHMENSBESTEUERUNG

1. Grundsätzliche Struktur- und Gestaltungsüberlegungen (2/4)

Wesentliche steuerliche Parameter

- Einkommen- und Körperschaftsteuer
 - Kapitalgesellschaft
 - Gesellschaft 15% KSt zzgl. Soli
 - Gesellschafter 25% Abgeltungsteuer
bzw. Teileinkünfteverfahren
bei Dividendenausschüttung
 - Personengesellschaft
 - Gesellschaft „Transparenz“, d.h. Besteuerung auf Gesellschafterebene, unabhängig von Entnahme; aber: Ergebnisfeststellung auf Gesellschaftsebene
 - Gesellschafter ESt (Tarif) [Ausn.: Thesaurierungsbesteuerung], Soli
Abgrenzung: Vermögensverwaltung vs. Gewinneinkünfte;
Einbeziehung etwaigen Sonderbetriebsvermögens

LAUFENDE UNTERNEHMENSBESTEUERUNG

1. Grundsätzliche Struktur- und Gestaltungsüberlegungen (3/4)

Wesentliche steuerliche Parameter (Forts.)

- Gewerbesteuer
 - ca. 15%, bei Kapitalgesellschaft und gewerblicher Personengesellschaft
 - Null- bzw. Teileinkünfteverfahren
 - Anrechnung beim Gesellschafter (PersG)
- Ertragsteuerliche Zielsetzung
 - Konzernsteuerquote
 - Vermeidung der Doppelbesteuerung
 - Abzug von Finanzierungskosten
 - Verlustnutzung

LAUFENDE UNTERNEHMENSBESTEUERUNG

1. Grundsätzliche Struktur- und Gestaltungsüberlegungen (4/4)

Errichtung der Familiengesellschaft

- Analyse des einzubringenden Vermögens und der steuerlichen Zielstruktur
 - Privatvermögen / (Sonder-)Betriebsvermögen / Betriebliche Einheiten
 - Betriebsaufspaltung
 - In- und ausländisches Vermögen
- Umwandlung: ggfs. steuerneutrale Errichtung der Familiengesellschaft (UmwStG, EStG)
- Analyse der GrESt-Folgen bei Übertragung von Immobilien
- Analyse der Schenkungsteuer-Folgen (insbes. § 7 VIII ErbStG)
- Gesellschaftsvertrag und Steuerklauseln: Gewerbesteuer, Zinsschranke
- Steuerliche Anerkennung
 - Gesellschafterstellung
 - Beteiligung Minderjähriger
 - Gewinnverteilung, Nießbrauchsgestaltung
 - Schenkung, Widerrufsvorbehalt

LAUFENDE UNTERNEHMENSBESTEUERUNG

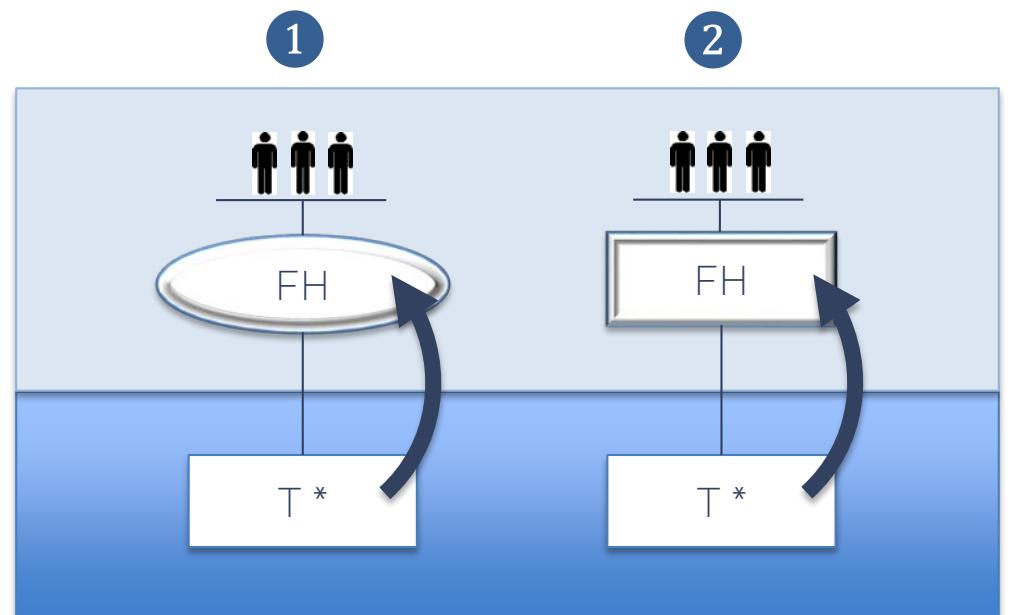
2. Ergebniskonsolidierung und Steuerquote (1/4)

Rechtsformabhängigkeit der Besteuerung

Bsp.: Auslandsgewinn i.H.v. 100,
Vollausschüttung an
Familienholding

Steuerliche Belastung

	1	2
T	20	20
FH	./.	1,2
█	22,8	./.
gesamt	42,8	21,2



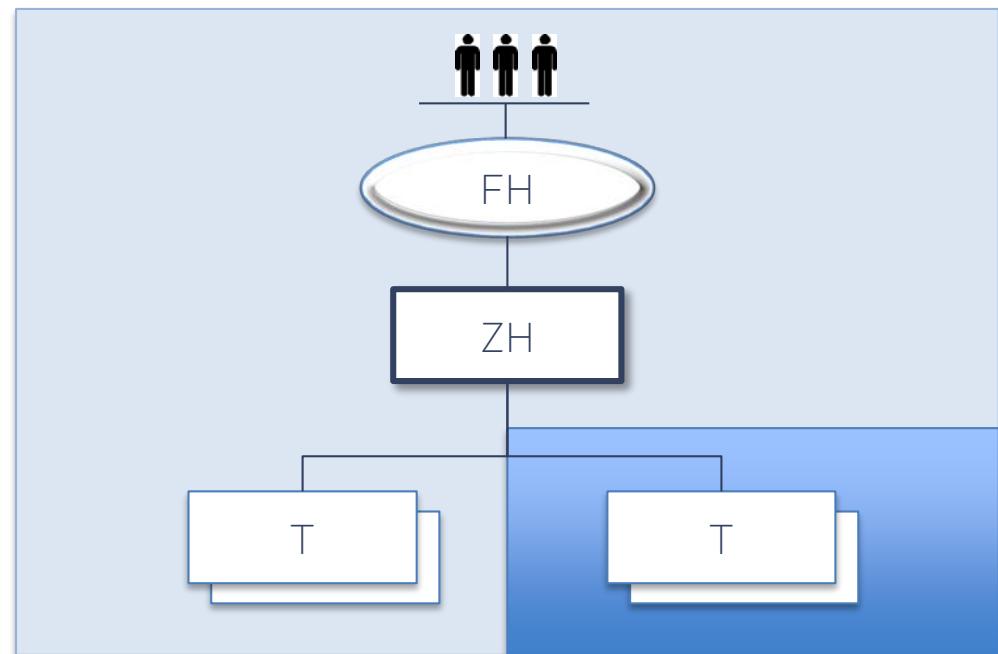
* Annahme: steuerliche Belastung im Ausland 20%

LAUFENDE UNTERNEHMENSBESTEUERUNG

2. Ergebniskonsolidierung und Steuerquote (2/4)

Rechtsformabhängigkeit der Besteuerung (Forts.)

- Zwischenschaltung einer Kapitalgesellschaft als Zwischenholding (ZH)
- Finanzierungsstrategie
 - *Debt push-down*
 - Zinsschranken-Regeln



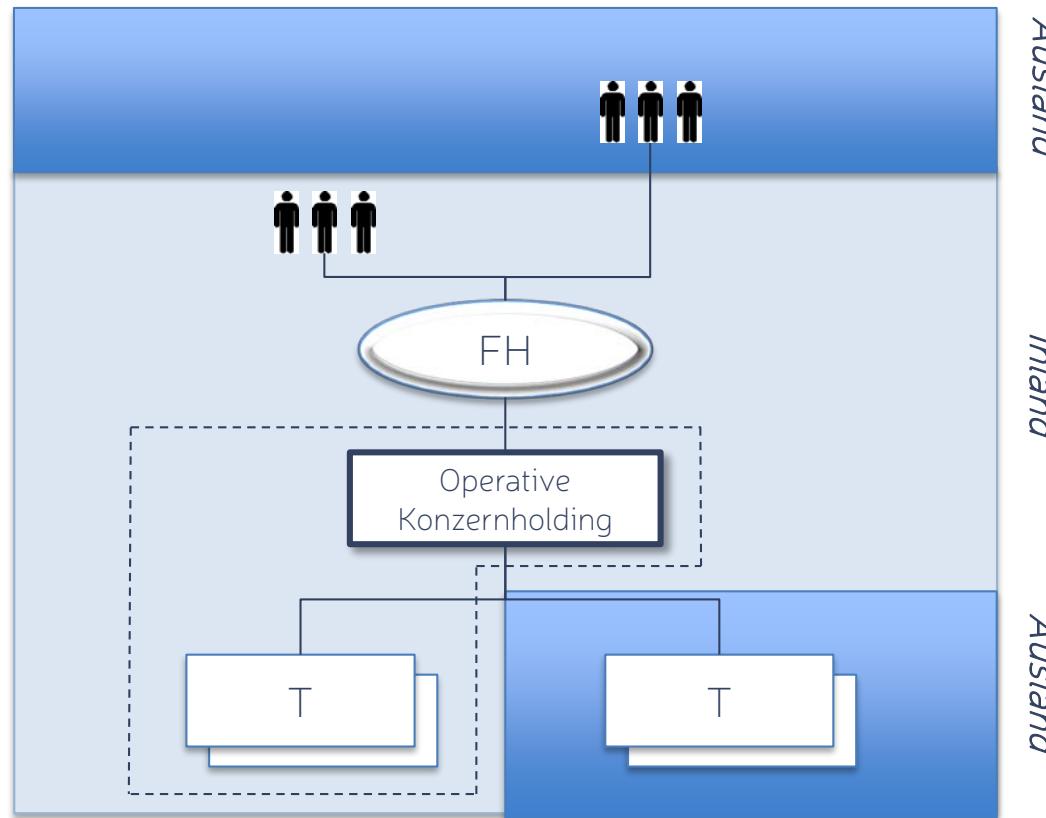
Inland
Ausland

LAUFENDE UNTERNEHMENSBESTEUERUNG

2. Ergebniskonsolidierung und Steuerquote (3/4)

Doppelstöckige Holdingstruktur

- Unternehmensverbund als Kapitalgesellschaftskonzern
 - Schachtelprivileg
 - Organschaft in Deutschland
 - Thesaurierungsbesteuerung, Nutzung von Liquidität im Konzern
- Familienverträgliche Ausschüttungspolitik

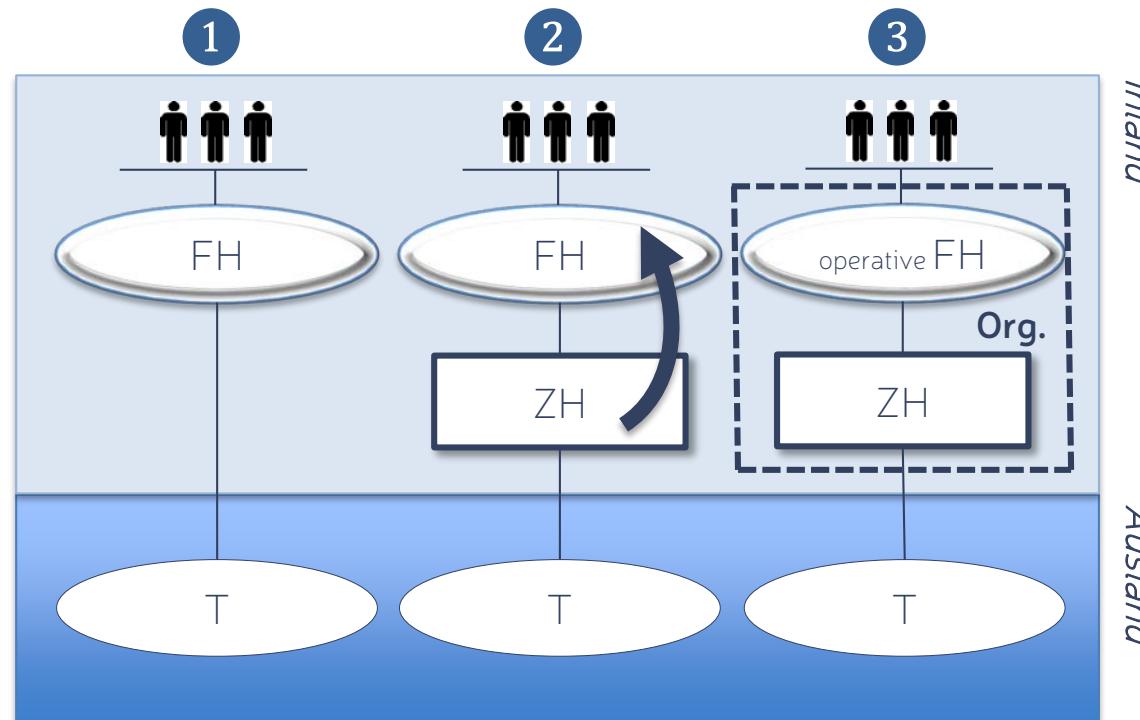


LAUFENDE UNTERNEHMENSBESTEUERUNG

2. Ergebniskonsolidierung und Steuerquote (4/4)

Konsolidierung im Personen- gesellschaftskonzern

- ① Gesellschafter im Ausland steuer(erklärungs)pflichtig: Einkommensteuer
- ② Bei ZH und Ausschüttung: Körperschaftsteuer im Ausland, zusätzlich Besteuerung der Gesellschafter (TEV, AbgSt)
- ③ Bei ZH und Organschaft: Körperschaftsteuer im Ausland, Freistellung auf Gesellschafter-ebene (Progressionsvorbehalt)

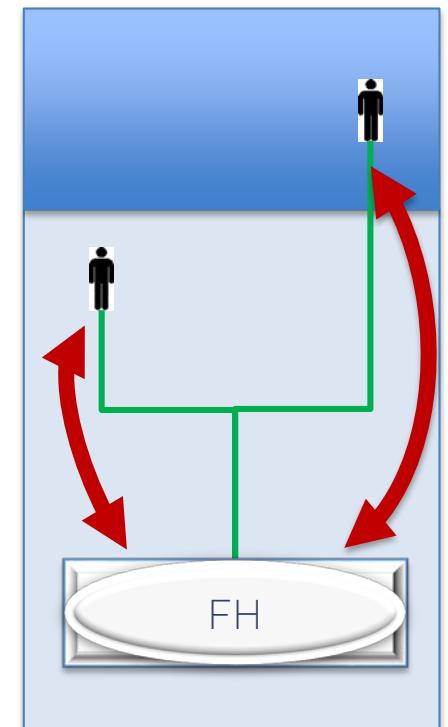


LAUFENDE UNTERNEHMENSBESTEUERUNG

3. Beziehungen zwischen Familiengesellschaft und Gesellschafter (1/3)

Ausgangslage

- Familiengesellschaft und ihre Gesellschafter als jeweils eigenständige Rechtssubjekte
- Konfliktpotential divergierender finanzieller Interessen
 - Ausschüttungen / Entnahmen
 - Kapitalerhöhungen
 - Bewertung
- Rechtsbeziehungen zwischen Familiengesellschaft und ihren Gesellschaftern können ihre Ursache haben in
 - Gesellschaftsverhältnis
 - Leistungsbeziehungen: Dienstverträge, Darlehen, Grundstücke, gewerbliche Schutzrechte

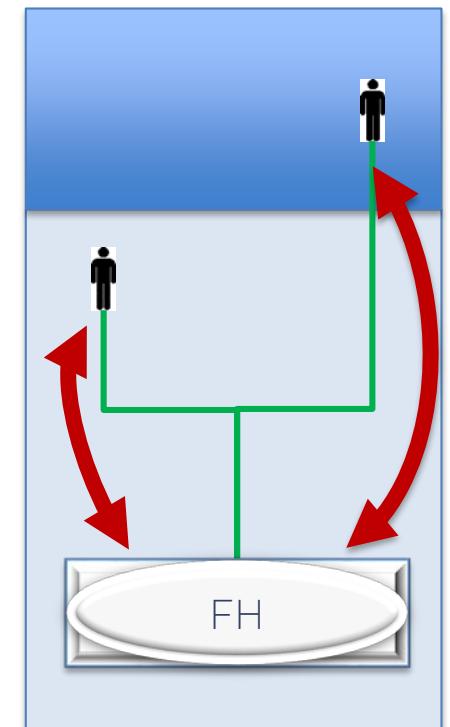


LAUFENDE UNTERNEHMENSBESTEUERUNG

3. Beziehungen zwischen Familiengesellschaft und Gesellschafter (2/3)

Steuerliche Fragestellung

- Fremdvergleichsmaßstab
 - Verdeckte Gewinnausschüttung/verdeckte Entnahme
 - Verdeckte Einlage
- Internationales Steuerrecht
 - Verrechnungspreise (insbes. § 1 AStG)
 - Mitwirkungspflichten (insbes. §§ 90, 160 AO; § 16 AStG)
 - Aktuelle BEPS-Diskussion:
OECD / G20 gegen „Base Erosion and Profit Shifting“,
also unangemessene Gewinnverkürzung und -verlagerung
 - Künstliche Gestaltungen
 - Hybride Gestaltung, Qualifikationskonflikte
zwischen verschiedenen Staaten
 - Verrechnungspreise
 - Zinsabzug, Hinzurechnungsbesteuerung,
Abkommensmissbrauch



Ausland
Inland

LAUFENDE UNTERNEHMENSBESTEUERUNG

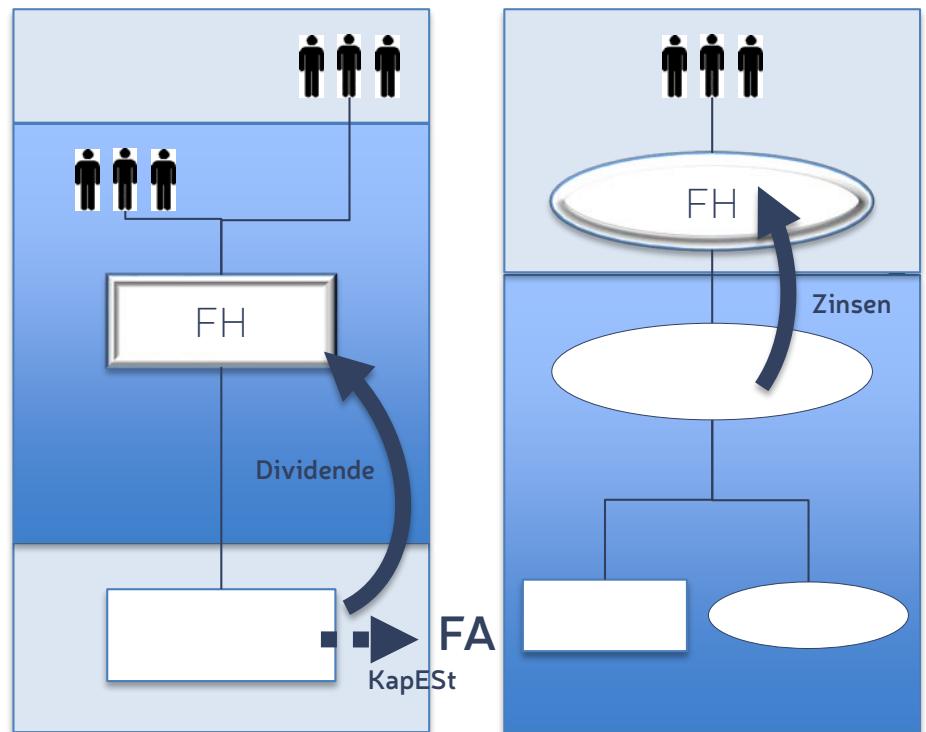
3. Beziehungen zwischen Familiengesellschaft und Gesellschafter (3/3)

Steuerliche Fragestellung (Forts.)

- Internationales Steuerrecht (Forts.)
 - Kapitalertragsteuer in Deutschland bei Dividenden an zwischen-geschaltete Holding im Ausland (§ 50d III EStG)

Achtung:

- EuGH v. 20.12.2017 (Az. C-504/16 und C-613/16): § 50d III EStG a.F. verstößt gegen Europarecht!
- Auch aktuelle Fassung der Vorschrift ist dem EuGH vorgelegt worden (FG Köln, Beschluss v. 17.5.2017, Az. 2 K 773/16)
- Zinsbesteuerung in Deutschland trotz Eigenschaft als SBV bei Nichtbesteuerung im Ausland (§ 50d IX EStG)



STEUERSTRATEGIEN FÜR FAMILIENUNTERNEHMEN

Gliederung

- I. Aktuelle steuerpolitische Entwicklungen nach der Bundestagswahl
- II. Laufende Unternehmensbesteuerung
 1. Grundsätzliche Struktur- und Gestaltungsüberlegungen
 2. Ergebniskonsolidierung und Steuerquote
 3. Beziehungen zwischen Familiengesellschaft und Gesellschafter
- III. Nachfolge und Übertragung
 1. Erbschaftsteuerplanung
 2. Einkommensteuer: Buchwertfortführung
 3. Verlustnutzung
- IV. Sitzverlegung und Wegzug

Anhang

NACHFOLGE UND ÜBERTRAGUNG

1. Erbschaftsteuer (1/2)

Erbschaftsteuerplanung

- Keine Übertragung nur aus steuerlichen Gründen!
 - Aber: Notfallplanung für den Erbfall
 - Abstimmung mit Gesellschaftsvertrag
 - Regelmäßige Überprüfung und ggfs. Nachjustierung der relevanten Parameter
- Interessenlage (Unternehmensinhaber und -nachfolger)
- Steuerliche Gesamtbetrachtung (insbesondere auch Ertragsteuern)

Geltendes Erbschaftsteuerrecht

- Keine grundlegende Reform
- Begünstigung nur von Produktivvermögen
- Bewertung: Anpassung des Kapitalisierungsfaktors
- Vorababschlag für bestimmte Familienunternehmen
- Änderungen bei der Lohnsummenregel
- Einschränkungen der Verschonungsregeln für Großarwerbe
- Zeitliche Anwendung

NACHFOLGE UND ÜBERTRAGUNG

1. Erbschaftsteuer (2/2)

Koordinierter Ländererlass v. 22.6.2017 (BStBl. I, 902): Umfangreiche Verwaltungsanweisung zu den §§ 13a-c, 28, 28a ErbStG

- „Koordiniert“, nicht „gleichlautend“, da ohne Zustimmung Bayerns
- Abweichende (unternehmensfreundlichere) Auffassung Bayerns
 - Definition jungen Verwaltungsvermögens im Konzern
 - Ermittlung des verfügbaren Vermögens i.S.d. § 28a ErbStG
- Weiteres Vorgehen nach Regierungsbildung im Bund / Landtagswahlen in Bayern

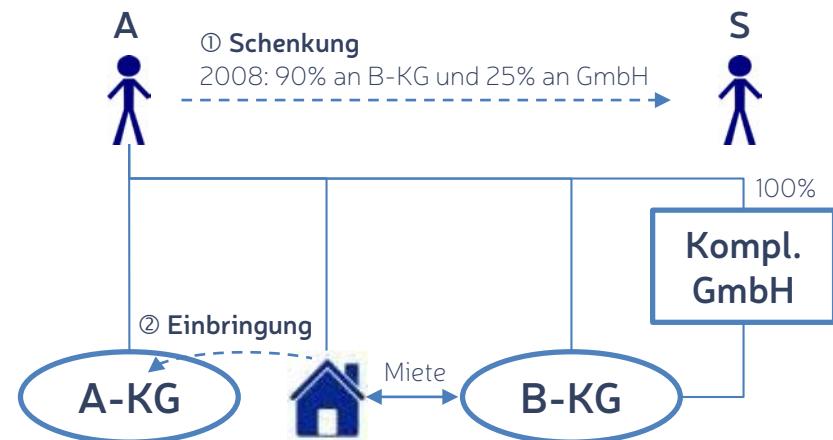
NACHFOLGE UND ÜBERTRAGUNG

2. Einkommensteuer: Buchwertfortführung gem. § 6 III EStG (1/4)

BFH v. 12.5.2016 – IV R 12/15

Unentgeltliche Übertragung eines Teil-Mitunternehmeranteils und spätere Ausgliederung eines zunächst zurückbehaltenen Wirtschaftsguts

- § 6 III 1, 2 EStG i.d.F. UntStFG v. 20.12.2001 anwendbar
 - „weiterhin“ (?)
 - Entscheidend: Zuordnung zum Betriebsvermögen der Mitunternehmerschaft im Zeitpunkt der Übertragung des Teils des Mitunternehmeranteils
 - Spätere Übertragung zunächst zurückbehaltenen SBV lässt Buchwertfortführung nicht nachträglich entfallen



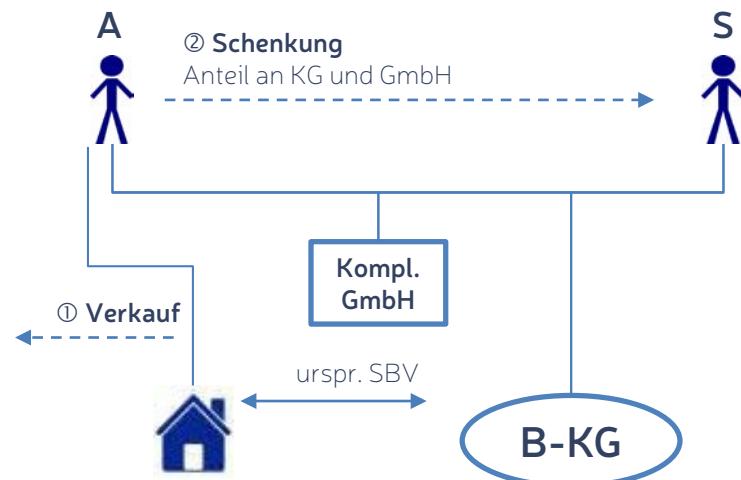
NACHFOLGE UND ÜBERTRAGUNG

2. Einkommensteuer: Buchwertfortführung gem. § 6 III EStG (2/4)

BFH v. 9.12.2014 – IV R 29/14

Unentgeltliche Übertragung eines Mitunternehmeranteils nach Veräußerung von SBV

- § 6 III 1, 2 EStG anwendbar
 - Übertragung des gesamten BV (funktionsfähige betriebl. Einheit) im Zeitpunkt der Übertragung
 - Gesamtplan-Rspr. nicht anwendbar
- Bestätigung Urt. v. 2.8.2012 – IV R 41/11, Ausgliederungsmodell (entgegen BMF v. 12.9.2013, BStBl. I, 1164)



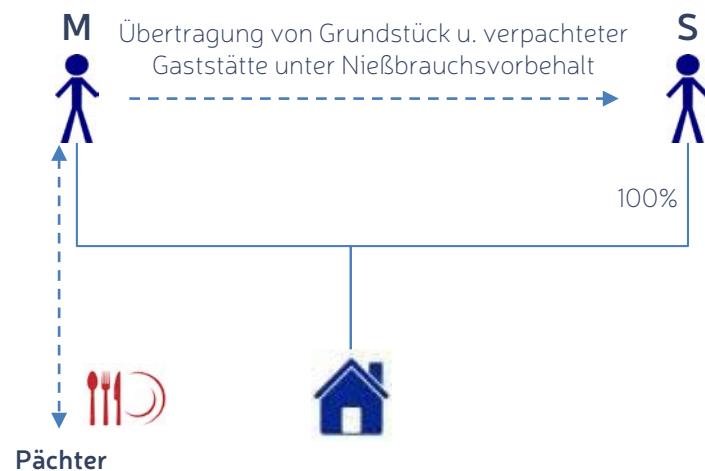
NACHFOLGE UND ÜBERTRAGUNG

2. Einkommensteuer: Buchwertfortführung gem. § 6 III EStG (3/4)

BFH v. 25.1.2017 – X R 59/14

Übertragung eines Einzelunternehmens unter Nießbrauchs vorbehalt bei Betriebs fortführung durch Schenker

- § 6 III 1 EStG nur anwendbar, wenn Übertragender bisherige gewerbliche Tätigkeit einstellt
 - hier verpachtet M die Gaststätte weiter
 - Voraussetzung für § 6 III EStG: unentgeltliche Übertragung ganzer Betriebe, etc.
- Hinweis: Vermögensübertragungen gegen Versorgungsleistungen
- Reichweite: Personengesellschaften (?)



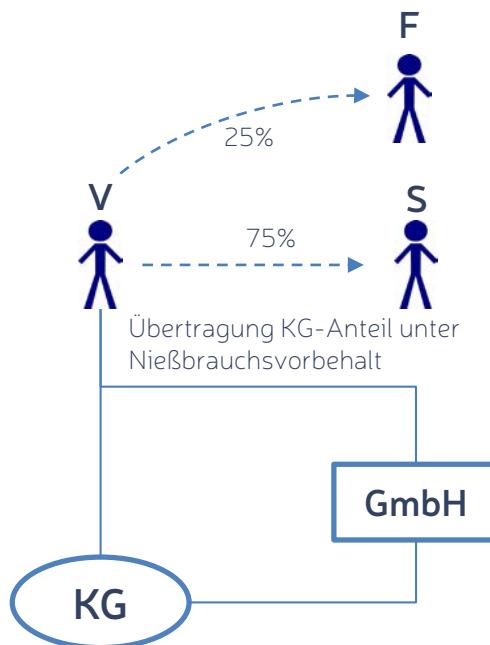
NACHFOLGE UND ÜBERTRAGUNG

2. Einkommensteuer: Buchwertfortführung gem. § 6 III EStG (4/4)

BFH v. 6.5.2015 – II R 34/13

Übertragung unter Nießbrauchsvorbehalt: Mitunternehmerstellung des Erwerbers: BFH v. 6.5.2015 – II R 34/13

- Mitunternehmerinitiative:
 - geht nicht auf Anteilseigner über, wenn Nießbraucher Stimmrechte ausübt
- Rechtsfolge: Kein begünstigungsfähiges Vermögen, § 13b I Nr. 2 ErBStG



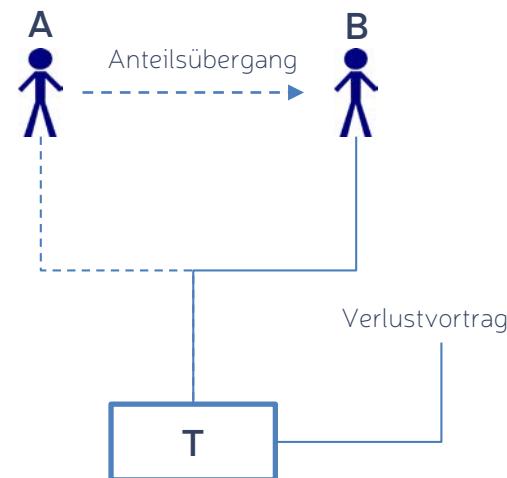
NACHFOLGE UND ÜBERTRAGUNG

3. Verlustnutzung (1/3)

§§ 8c, 8d KStG, Verlustabzug bei Körperschaften

- Grundkonzept § 8c KStG
 - Wegfall von Verlustvorträgen bei Anteilsübergang
 - Ausnahmen
- Verfassungswidrigkeit
 - Anteiliger Verlustübergang bei Erwerb >25% - 50% (§ 8c Satz 1 KStG a.F. = § 8c Abs. 1 Satz 1 KStG n.F.)
 - BVerfG v. 29.3.2017 – 2 BvL 6/11, Verstoß gegen Besteuerungsgleichheit (Art. 3 GG) und Prinzip der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit
 - Vollständiger Verlustuntergang bei Erwerb >50% (§ 8c Abs. 1 Satz 2 KStG)?

FG Hamburg v. 29.8.2017 – 2 K 245/17

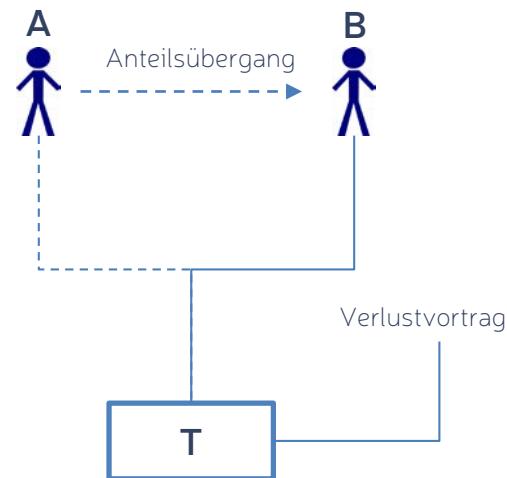


NACHFOLGE UND ÜBERTRAGUNG

3. Verlustnutzung (2/3)

§§ 8c, 8d KStG, Verlustabzug bei Körperschaften (Forts.)

- „Fortführungsgebundener Verlustvortrag“
 - § 8d KStG v. 20.12.2016
 - Kein Verlustwegfall, wenn
 - Fortführung des Geschäftsbetriebs und
 - keine späteren wesentlichen Änderungen (schädliches Ereignis, missbräuchliche Gestaltung)
 - Antrag
 - Verhältnis zu § 8c KStG, insbes. Stille-Reservenklausel
 - Rückwirkung ab 1.1.2016

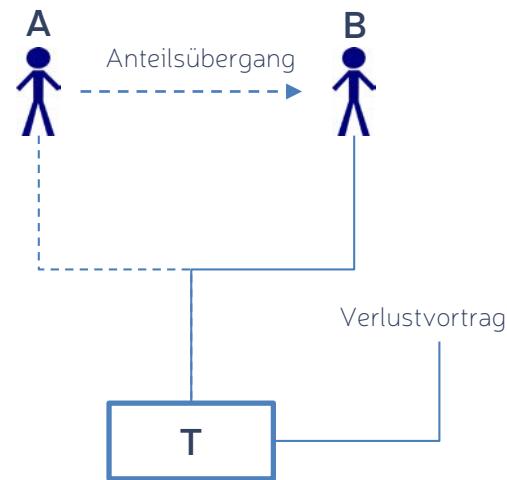


NACHFOLGE UND ÜBERTRAGUNG

3. Verlustnutzung (3/3)

§§ 8c, 8d KStG, Verlustabzug bei Körperschaften (Forts.)

- Verlustuntergang bei Anteilsschenkung: FG Münster v. 4.11.2015 – 9 K 3478/13 (rechtskräftig)
 - BMF v. 4.7.2008, Rz. 4: Keine Anwendung von § 8c KStG bei
 - Erbfall
 - unentgeltl. Erbauseinandersetzung
 - unentgeltl. vorwieg. Erbfolge
 - Nunmehr aber BMF v. 28.11.2017, Rz. 4:
 - Anwendung des § 8c KStG in diesen Fällen nur noch bei Übertragungen zwischen Angehörigen i.S.d. § 15 AO ausgeschlossen
 - a.A. FG Münster
 - Wortlaut (keine Ausnahme)
 - Vergleich mit Personenunternehmen



STEUERSTRATEGIEN FÜR FAMILIENUNTERNEHMEN

Gliederung

- I. Aktuelle steuerpolitische Entwicklungen nach der Bundestagswahl
- II. Laufende Unternehmensbesteuerung
 - 1. Grundsätzliche Struktur- und Gestaltungsüberlegungen
 - 2. Ergebniskonsolidierung und Steuerquote
 - 3. Beziehungen zwischen Familiengesellschaft und Gesellschafter
- III. Nachfolge und Übertragung
- IV. Sitzverlegung und Wegzug

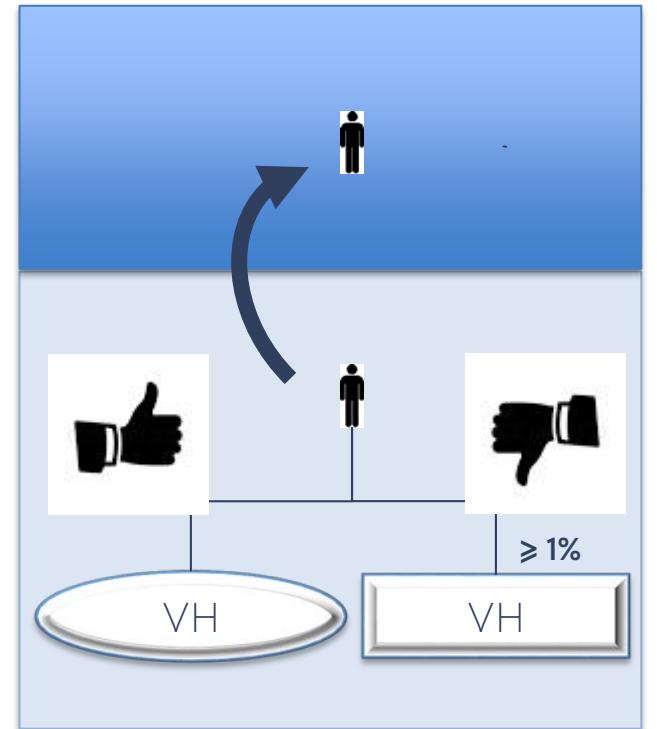
Anhang

SITZVERLEGUNG UND WEGZUG

1. Wegzug des Gesellschafters (1/3)

Steuerliche Fragestellung

- Überkommener Grundsatz: bei Wegzug des Gesellschafters einer
 - PersG: Betriebsstättenprinzip, beschränkte Steuerpflicht, Art. 7 OECD-MA
 - KapitalG: Wegzugsbesteuerung, § 6 AStG
 - Durchbrechung des Realisationsprinzips
 - Erweiterung des § 17 EStG
 - Steuer entfällt bei nur vorübergehender Abwesenheit (fünf bzw. zehn Jahre)
 - Stundung in EU-/EWR-Fällen (zinslos, ohne Sicherheitsleistung)



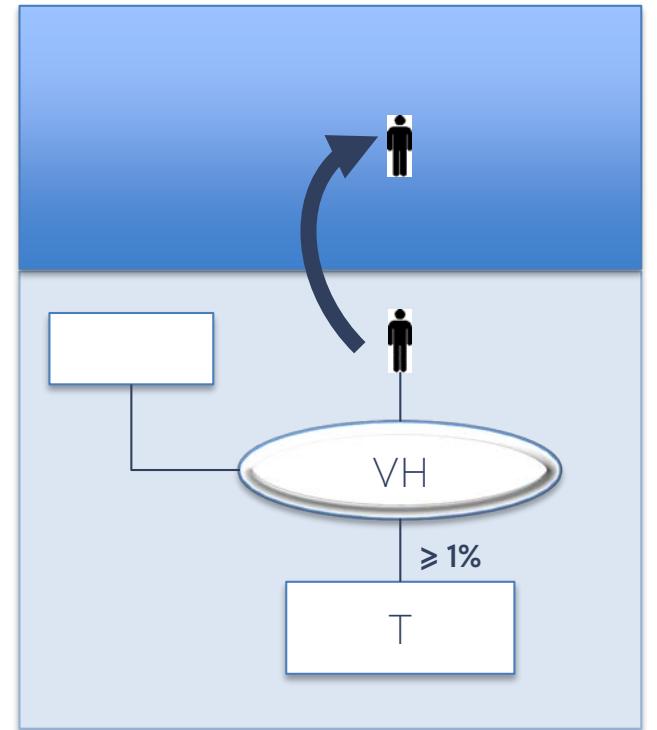
Ausland
Inland

SITZVERLEGUNG UND WEGZUG

1. Wegzug des Gesellschafters (2/3)

Steuerliche Fragestellung (Forts.)

- Veräußerung der T-GmbH in Deutschland steuerpflichtig (§ 17 EStG)
- Früher durchaus übliche Gestaltung:
 - Einbringung in gewerbl. geprägte Personengesellschaft
 - Wegzug des Gesellschafters in das DBA-Ausland
 - Aber: Rechtsprechung des BFH
 - Abkommensautonome Auslegung
 - DBA kennt Rechtsfigur der „gewerblichen Prägung“ nicht
 - Steuerfreier Verkauf der T möglich
BFH v. 28.4.2010, Az. I R 81/09
v. 25.05.2011, Az. 95/10
(BStBl. II 2014, S. 754 u. 760)



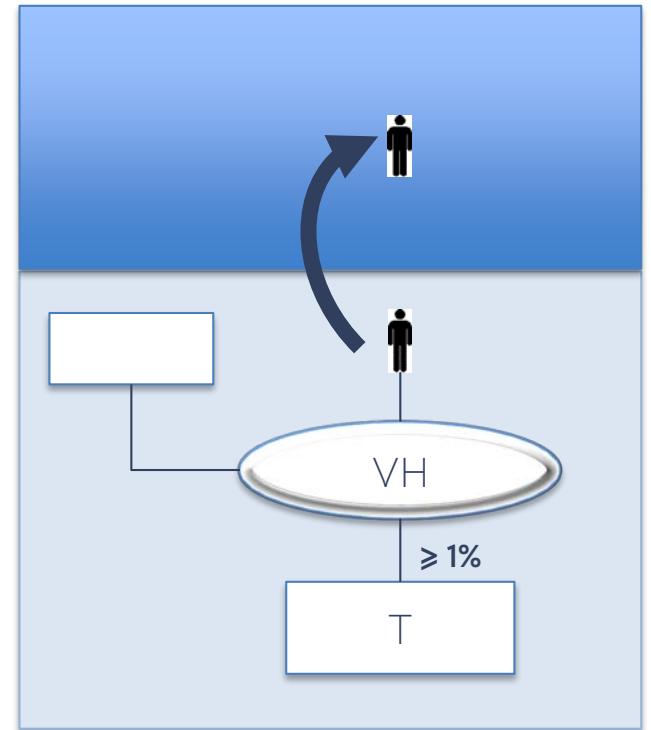
Ausland
Inland

SITZVERLEGUNG UND WEGZUG

1. Wegzug des Gesellschafters (3/3)

Steuerliche Fragestellung (Forts.)

- Reaktion des Gesetzgebers
 - § 50i I EStG: Veräußerungsgewinn in Deutschland steuerpflichtig (*Treaty Override*), wenn Einbringung in Personengesellschaft vor dem 29.6.2013 erfolgt ist
 - Bei Einbringungen ab dem 29.6.2013 allgemeine Entstrickungsregeln (insb. §§ 4 I 3, 6 V 1 EStG, 12 KStG, 6 AStG)
 - Neufassung der Vorschrift durch das BEPS-Umsetzungsgesetz I (BGBl. I 2016, 3000):
 - Grds. keine Anwendung von § 50i EStG, wenn alle Gesellschafter durchgängig bis einschließlich 31.12.2016 im Inland ansässig
 - Bei Wegzug nach dem 31.12.2016: allgemeine Entstrickungsregeln (s.o.)



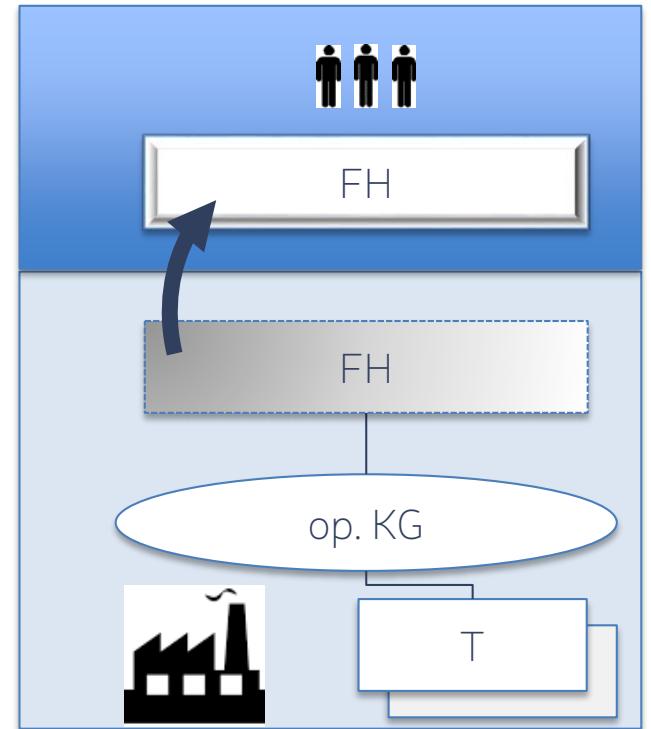
SITZVERLEGUNG UND WEGZUG

2. Sitzverlegung der Gesellschaft

Verschmelzung oder identitätswahrende Sitzverlegung

EuGH Rs. *Vale*, Urteil vom 12.7.2012 – C-378/10 und Rs. *Polbud*, Urteil v. 25.10.2017 – C-106/16

- Gleichbehandlung grenzüberschreitender mit inländischer Gesellschaftsumwandlung
- Schlussbesteuerung, soweit Deutschland das Besteuerungsrecht verliert
 - § 11 UmwStG
 - § 12 KStG
- Krit.: Zuordnung der Kapitalgesellschaftsbeteiligungen
 - Funktionale Zuordnung
 - Stammhaustheorie
 - Geschäftsleitende Holding
- Krit.: Organschaft



Ausland
Inland

WIESE LUKAS



STEUERN UND
UNTERNEHMENSRECHT

WWW.WIESELUKAS.DE

WIESE LUKAS

PARTNERSCHAFT VON RECHTSANWÄLTEN
UND STEUERBERATERN MBB

GERHOFSTRASSE 2
20354 HAMBURG
T +49 (0)40 537 9919-00 / F -01
KANZLEI@WIESELUKAS.DE

STEUERSTRATEGIEN FÜR FAMILIENUNTERNEHMEN

Gliederung

- I. Aktuelle steuerpolitische Entwicklungen nach der Bundestagswahl
- II. Laufende Unternehmensbesteuerung
 - 1. Grundsätzliche Struktur- und Gestaltungsüberlegungen
 - 2. Ergebniskonsolidierung und Steuerquote
 - 3. Beziehungen zwischen Familiengesellschaft und Gesellschafter
- III. Nachfolge und Übertragung
- IV. Sitzverlegung und Wegzug

Anhang

Erbschaftsteuer: Verschonung von Betriebsvermögen

NACHFOLGE UND ÜBERTRAGUNG

Erbschaftsteuer: Verschonung von Betriebsvermögen (1/10)

Begünstigungsfähiges Produktivvermögen, § 13b I ErbStG

- Keine Änderung durch neues Recht
 - Begünstigungsfähig sind nach wie vor:
 - Inländisches und EU-/EWR-Betriebsvermögen
 - Inländische und EU-/EWR-Mitunternehmeranteile
 - Kapitalgesellschaftsanteile (Sitz oder Geschäftsleitung im Inland oder EU/EWR) bei Mindestbeteiligung (ggfs. Poolvereinbarung)
- Einzelfälle:
 - Keine Sonderregelung für Holdinggesellschaften
 - Unternehmensbeteiligungen in Drittstaaten, wenn über inländisches oder EU/EWR-Betriebsvermögen gehalten

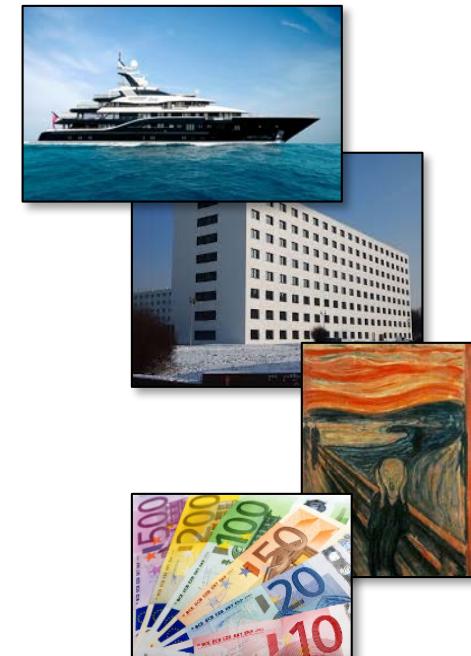


NACHFOLGE UND ÜBERTRAGUNG

Erbschaftsteuer: Verschonung von Betriebsvermögen (2/10)

Abgrenzung zum nicht begünstigungsfähigen Verwaltungsvermögen

- Verschonungsregeln gelten nur für begünstigtes Vermögen
 - Verwaltungsvermögen grundsätzlich von Verschonung ausgenommen, Aufgabe des „Alles oder Nichts-Prinzips“
 - Konzernbetrachtung
 - Bisheriger Verwaltungsvermögenskatalog bleibt i.W. erhalten, punktuelle Modifikationen
- Unschädliches Verwaltungsvermögen, § 13b VII ErbStG
 - Nettowert des Verwaltungsvermögens wird wie begünstigtes Vermögen behandelt, soweit es 10% des gemeinen Werts des Betriebsvermögens nicht übersteigt
- Vollverschonung
 - Verwaltungsvermögensquote höchstens 20%, § 13a X S. 2 ErbStG



NACHFOLGE UND ÜBERTRAGUNG

Erbschaftsteuer: Verschonung von Betriebsvermögen (3/10)

Handlungsempfehlungen

- Schaffung der Erlassvoraussetzungen:
 - Stärkung des begünstigten Vermögens
 - Vermeidung von Verwaltungsvermögen
 - Insbes.: Vermeidung von jungem Verwaltungsvermögen und jungen Finanzmitteln
- Personengesellschaften: Überführung von Verwaltungsvermögen ins SBV
- Kapitalgesellschaften: Abschluss von Poolvereinbarungen, um Mindestbeteiligungsquote zu erreichen

NACHFOLGE UND ÜBERTRAGUNG

Erbschaftsteuer: Verschonung von Betriebsvermögen (4/10)

Bewertung

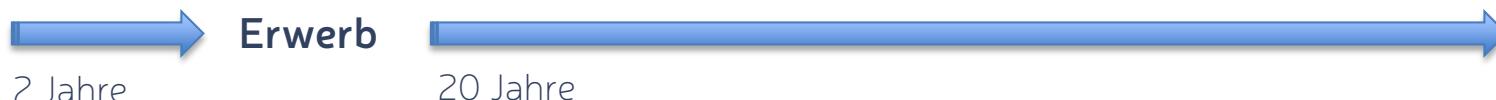
- Gesteigerte Bedeutung, insb. bei Großunternehmen
- Vereinfachtes Ertragswertverfahren
 - Erzielbarer Jahresertrag x Kapitalisierungsfaktor (Kehrwert des Kapitalisierungszinssatzes)
 - Problem: Hohe Unternehmenswerte in Niedrigzinsphasen
 - Kapitalisierungsfaktor 2015: 18,21; 2016: 17,86
 - Neues Recht: Festsetzung des Kapitalisierungsfaktors auf 13,75, § 203 BewG
 - Ermächtigung des BMF, Kapitalisierungsfaktor an Entwicklung der Zinsstrukturdaten anzupassen
- Ggf. alternativ Bewertung nach anderen Methoden, insbesondere IDW S1

NACHFOLGE UND ÜBERTRAGUNG

Erbschaftsteuer: Verschonung von Betriebsvermögen (5/10)

Bewertungsabschlag für Familienunternehmen

- Voraussetzungen
 - Entnahme- bzw. Ausschüttungsbeschränkung (37,5% des um Steuern gekürzten Gewinnanteils)
 - Verfügungsbeschränkungen (Mitgesellschafter gem. § 13a IX ErbStG, Angehörige, Familienstiftung)
 - Abfindung unter gemeinem Wert
 - Anzeige bei Änderung des Gesellschaftsvertrags
- Umfang des Abschlags
 - Höhe der prozentualen Abfindungs-Minderung ggü. gemeinem Wert, höchstens 30%



NACHFOLGE UND ÜBERTRAGUNG

Erbschaftsteuer: Verschonung von Betriebsvermögen (6/10)

Bewertungsabschlag für Familienunternehmen (Forts.)

- Handlungsempfehlung
 - Abwägung: steuerliche Vorteile vs. Beschränkung unternehmerischer Freiheit
 - Ggf. Anpassung des Gesellschaftsvertrags
 - Praktische Durchführung („Monitoring“)
 - Empfehlenswert: Hinweis auf Vorababschlag im Gesellschaftsvertrag
 - Keine Erfassung von Einzelunternehmen: Einbringung nach §§ 20, 24 UmwStG in Kapital- oder Einmann-Personengesellschaft



NACHFOLGE UND ÜBERTRAGUNG

Erbschaftsteuer: Verschonung von Betriebsvermögen (7/10)

Lohnsummentest gem. § 13a III ErbStG

- Ausnahme vom Lohnsummentest
 - Ausgangslohnsumme beträgt 0 €
 - nicht mehr als 5 Beschäftigte
- Vorgaben
 - Regelverschonung: 400% der Ausgangslohnsumme innerhalb von fünf Jahren
 - Vollverschonung: 700% der Ausgangslohnsumme innerhalb von sieben Jahren
 - Gestaffelte Mindestlohnsummen bei bis zu 15 Beschäftigten
- Nachgeordnete Gesellschaften
 - Weiterhin anteilige Berücksichtigung von Beschäftigten
- Handlungsempfehlung:
 - LeihAN von Lohnsummentest nicht umfasst (Abschn. 13 a.4 II Satz 8 d. Koord. Ländererl.)
→ Übertragung auf betriebliche Einheit, die nicht Gegenstand der Übertragung ist
 - Abbau von Teilzeitbeschäftigung, da nach Köpfen gezählt (Abschn. 13 a.4 II 2 Satz 5 d. Koord. Ländererl.)
 - Anstellung des Gesellschafter-Geschäftsführers nur bei einer übertragenen Gesellschaft

NACHFOLGE UND ÜBERTRAGUNG

Erbschaftsteuer: Verschonung von Betriebsvermögen (8/10)

Verschonungsabschlag und Abschmelzungsmodell

- Allgemeine Hinweise zum Verschonungssystem
 - Regelverschonung, § 13a I ErbStG
 - Vollverschonung, § 13a X ErbStG
 - Behaltensregeln etc.
- Die 26 Mio. €-Grenze
 - Erwerberbezogene Prüfung
 - Uneingeschränkte Anwendung des Verschonungssystems
- Abschmelzungsmodell, § 13c ErbstG
 - Schrittweise Reduzierung des Verschonungsabschlags für Erwerbe über 26 Mio. € (je 1 Prozentpunkt für jede vollen 750.000 €)
 - Abschlag entfällt vollständig bei Erwerb von 89,75 Mio. € (Regelverschonung) bzw. 90 Mio. € (Vollverschonung)

NACHFOLGE UND ÜBERTRAGUNG

Erbschaftsteuer: Verschonung von Betriebsvermögen (9/10)

Verschonungsabschlag und Abschmelzungsmodell (Forts.)

- Abschmelzungsmodell
 - Schrittweise Reduzierung des Verschonungsabschlags für Erwerbe über 26 Mio. € (je 1 Prozentpunkt für jede vollen 750.000 €)
 - Abschlag entfällt vollständig bei Erwerb von 89,75 Mio. € (Regelverschonung) bzw. 90 Mio. € (Vollverschonung)
 - Beispiel: Begünstigter Unternehmenswert 80 Mio. €, Verschonungsabschlag bei „Vollverschonung“ nur noch 28%, d.h. steuerpflichtiger Erwerb i.H.v. 57,6 Mio. €
→ ErbSt 17,3 Mio. €



NACHFOLGE UND ÜBERTRAGUNG

Erbschaftsteuer: Verschonung von Betriebsvermögen (10/10)

Verschonungsabschlag und Abschmelzungsmodell (Forts.)

- Handlungsempfehlungen:
 - Mehrmalige Ausnutzung der Freigrenze in zeitlicher und personeller Hinsicht
 - Übertragung auf mehrere Kinder, Ehepartner (aber ggfs. Aufsplitting der Unternehmenskontrolle)
 - Generationensprung
 - Zusammenrechnung mehrerer Erwerbe auch vor dem 1.7.2016:
 - Beachtung der 10-Jahres-Frist
- Verschonungsbedarfsprüfung